gitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist. Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen und in dem §. 12 b vorausgesetzten Falle mit Beschränkung auf diejenige Vervielfältigung (Auflage) ausgestellt, bei deren Vertrieb eine inländische Buch- oder Kunsthandlung betheiligt ist. Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nöthigen nähern Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden. §. 14. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist. §. 15. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälert werde. §. 16. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzug unterworfen. §. 17. Ist die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Original überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, oder die Schätzung des zugefügten Nachtheils und des dafür zu leistenden Ersatzes (§§. 6 und 7) zweifelhaft, so hat das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten von Sachverständigen zu erfodern. Ueber die Wahl und Bestellung solcher Sachverständiger wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen ertheilen. §. 18. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die §. 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1. Jan. 1844 beginnt. §. 19. Alle diesem Gesetz entgegenstehende frühere Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Erläuterungen und Beweggründe zu vorstehendem Gesetzentwurfe. A. Allgemeine. Seit dem durch Verordnung vom 4. Jan. 1838 (S. 17 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahr 1838) auch im Königreiche Sachsen publicirten Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 ist es in keinem deutschen Bundesstaate mehr als zweifelhaft anzusehen, daß es für den Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst, sowie für dessen Erben und Rechtsnachfolger, ein vom Gesetze geschütztes Recht an dem Originale und auf den aus dessen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu ziehenden Erwerb gebe. Daher bedarf es bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs hierüber in einem deutschen Bundesstaate nicht erst noch einer Ableitung dieses Rechts aus höhern Rechtsgrundsätzen und eines Eingehens auf die Frage, ob und inwiefern demselben die Natur eines vom Staate zu schützenden Rechts beizulegen sei. Denn durch jenen Bundesschluß hat dieses Recht positive Sanction erhalten. Es steht nach Art. 1 des Bundesschlusses so viel fest, daß literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen, und nach Art. 2, daß dieses Recht, oder wie es der Bundesschluß geradezu nennt, das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes, auf die Erben und Rechtsnachfolger des Urhebers und Desjenigen, dem er sein Recht übertragen hat, übergeht. Der deutsche Bund hat aber zur Zeit nur erst ein Minimum des diesem Recht in allen deutschen Bundesstaaten zu gewährenden Schutzes in einer zehnjährigen Dauer desselben bestimmt, jedoch zugleich eine künftige Vereinbarung über eine Verlängerung dieser Dauer in Aussicht gestellt. Preußen hat, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie, durch ein Gesetz vom 11. Jun. 1837, welches jedoch erst später als der Bundesschluß publicirt wurde, die Dauer dieses Rechtsschutzes bedeutend erweitert, nämlich bei literarischen Erzeugnissen auf dreißig Jahre vom Tode des auf dem Titel oder unter der Zueignung oder der Vorrede genannten Verfassers, und, wenn sich dieser nicht genannt hat, auf funfzehn Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet; dagegen bei solchen Werken der Kunst, die das Gesetz nicht ausdrücklich den literarischen Erzeugnissen gleichgestellt hat, auf eine zehnjährige Frist unter gewissen Nebenbestimmungen über deren Berechnung. Seitdem hat sich schon im Jahr 1839 das Großherzogthum Weimar der preußischen Gesetzgebung angeschlossen. Baiern aber hat durch sein Gesetz vom 15. April 1840 die Dauer des Rechtsschutzes ohne Unterschied zwischen den Erzeugnissen der Literatur und der Kunst auf dreißig Jahre bestimmt. Unter Annahme dieser Vorschrift und unter Feststellung der nöthigen transitorischen Bestimmungen hat das Herzogthum Braunschweig in ähnlicher Weise ein Gesetz vom 10. Febr. 1842 erlassen. Auch in mehren außerdeutschen Staaten schreitet in dieser Richtung die Gesetzgebung vor, oder kommt doch das Bedürfniß des Vorschritts in immer dringendere Anregung. Viel früher schon als in allen andern Ländern, hatte dieses Bedürfniß, im Wesentlichen und namentlich so viel den Schutz gegen Nachdruck und Nachdrucksvertrieb anlangt, in Sachsen Befriedigung gefunden. Während nämlich in allen andern Staaten und bis zum Erscheinen des Allgemeinen Landrechts vom Jahre 1794 selbst in Preußen, das literarische Eigenthum nur durch auszuwirkende Privilegien Schutz erlangen konnte, genoß es desselben in Sachsen schon seit dem Jahre 1686 durch das Gesetz. Denn durch das Mandat vom 27. Febr. 1686 (C. A. C. I, S. 413.) wurde bereits der Nachdruck selbst nicht privilegirter Schriften «zum Schaden Derer, welche Bücher von denen autoribus redlicherweise an sich gebracht», verboten. Diesem Gesetze folgten späterhin das Mandat vom 18. Dec. 1773 (C. A. C. II. Bd. I, S. 39) mit seinen Erläuterungen dem Rescripte vom 25. Mai 1781 (ebendas. S. 49) und dem Rescripte vom 4. Jul. 1798 (ebendas. S. 98), wodurch auf den Nachdruck und Nachdrucksvertrieb selbst der nicht privilegirten Bücher Strafe und Confiscation der Exemplare des Nachdrucks gesetzt, ja sogar in gewisser Weise dem Beeinträchtigten ein Recht auf Entschädigung zugesprochen ward. Selbst das mit Recht an der Bundesgesetzgebung und dem neuen preußischen und dem bairischen Gesetze gerühmte Verdienst, das Verlagsrecht und den Anspruch auf Schutz desselben auf das Recht des Verfassers zurückgeführt und daher den Rechtsschutz zunächst diesem ertheilt zu haben, gebührt schon dem angezogenen Mandate vom 18. Dec. 1773, indem es den Schutz des Verlagsrechts von dem Nachweis abhängig machte, daß es der Verleger «von dem Schriftsteller redlicherweise an sich gebracht habe». In einem sehr wesentlichen Punkt unterscheidet sich aber, und zwar zu Gunsten des literarischen Eigenthums, die sächsische Gesetzgebung von der des deutschen Bundes und sogar von dem bairischen und dem neuen preußischen Gesetze. Während nämlich diese Gesetzgebungen insgesammt den Rechtsschutz auf eine gewisse Zeitfrist beschränken, gewährt ihn die sächsische Gesetzgebung ohne alle Zeitbeschränkung. Dadurch war im Königreiche Sachsen für Sicherstellung des literarischen Eigenthums bereits mehr geschehen als in irgend einem andern Staat, und ein neues Gesetz darüber erschien daher minder dringlich. Vielmehr mußte es rathsam erscheinen, damit den Zeitpunkt zu erwarten, wo wenigstens in den deutschen Bundesstaaten eine feste gesetzliche Grundlage für den Schutz des literarischen Eigenthums gewonnen und zu übersehen sein würde, wie sich die Gesetzgebung anderer Staaten und namentlich die des deutschen Bundes hierüber gestalten werde. Aber selbst das Zustandekommen des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 schien noch nicht ganz der geeignete Zeitpunkt zu sein, weil er selbst nur ein einstweiliges Minimum des Rechtsschutzes feststellte, und wenigstens einige Zeit lang abzuwarten war, was die Particulargesetzgebung anderer Bundesstaaten thun würde. Neuerlich sind aber von Seiten der leipziger Buchhändler wiederholte Gesuche an die Staatsregierung gelangt, Einleitungen zu einem dem preußischen nachzubildenden Gesetze zu treffen. Der Antrag bedurfte jedoch, so wünschenswerth an sich möglichste Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung, besonders der Staaten des deutschen Bundes, vorzugsweise aber zwischen Sachsen und Preußen, in dieser wichtigen Angelegenheit, bei der großen Bedeutung des sächsischen Buchhandels,